



Schulung Verkehrssicherungspflicht

des
Bayerischen
Jagdverbandes e.V.

Treibjagd

Was versteht man unter Verkehrssicherungspflicht?

Um an dieser Stelle Missverständnissen vorzubeugen, der Begriff der „Verkehrssicherungspflicht“ ist **keiner** des Straßenverkehrsrechts.

Es geht vielmehr um die **Absicherung** von Gefahrenquellen
(Gesellschaftsjagden)

Er ist im Zivilrecht (BGB) angesiedelt.

Schutz vor rechtswidriger Verletzung

- Hintergrund der Verkehrssicherungspflichten ist der **Schutz** der in § 823 Absatz 1 BGB genannten Rechte und Lebensgüter:
- **Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht**
vor „**rechtswidriger Verletzung**“
- **Voraussetzung ist lediglich, dass eine besondere Gefahrenlage geschaffen wird**

Legaldefinition

- Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen,
- die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch, für notwendig und ausreichend hält,
- um andere vor Schäden zu schützen.
- Nicht jedes **Unglück** im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung ist somit **Unrecht**.
- Es geht darum, dass ein Grad an Sicherheit gewährleistet ist,
- den die in dem jeweiligen Bereich (in unserem Fall **Treib- und Drückjagd**) entsprechende Verkehrsauffassung (was versteht die Allgemeinheit darunter) für erforderlich hält.
- Passiert dennoch ein Unglück, handelt es sich um ein **allgemeines Lebensrisiko** und nicht um eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, die zu einem Schadensersatzanspruch führt.
- wird in aller Regel vor Gericht geklärt

Schadensersatzansprüche - Sanktion

- Wird eine Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen unterlassen, kann dies zu Schadensersatzansprüchen nach § 823 BGB führen.
- § 823 BGB beinhaltet keine Sanktionierung (siehe StGB, strafrechtlich Nebengesetze, OWiG usw.)

Sicherungspflicht ist der jeweiligen Situation geschuldet

- Verkehrssicherungspflichten können in einer Vielzahl von Lebenssituationen entstehen:
- z.B. Bäume, Wald, Grundstück, Hauseigentümer, Veranstaltungen, Vermieter, Baustelle usw. und **Gesellschaftsjagden**

Gefahrenquelle

- Derjenige, der eine **Gefahrenquelle schafft oder unterhält**, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen (Sicherungsmaßnahmen) zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.
- Der Verkehrssicherungspflichtige hat das Recht die Versicherungspflicht auf Dritte zu übertragen (z.B. Jagdherr – Jagdleiter)

Woraus ergibt sich nun für uns die Verkehrssicherungspflicht?

Haben wir doch

- a) örtliche Verbote der Jagd gem. § 20BJagdG
- b) UVV Jagd
- c) zur Sicherung des Straßenverkehrs die Straßenverkehrsbehörden (Zuständig Kraft Gesetzes)

§ 20 BJagdG

Es ist **verboten** die Jagd an Orten auszuüben, an denen sie nach den Umständen des einzelnen Falles die **öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören** oder gar das **Leben** von Menschen **gefährden** würde.

Aber,

- bei den örtlichen Verboten handelt es sich um Flächen, auf denen die Ausübung der Jagd **grundsätzlich erlaubt** ist.
 - **Sie ist nur nach den Umständen des einzelnen Falles verboten.**
-
- Verstoß gegen § 20 BJagdG ist OWi gem. § 39/I Nr. 5 BJagdG
 - Bußgeld bis 5000€
 - Bea. außerdem § 40 BJagdG **Einziehung**
 - Neben der Owi gem. BJagdG können weitere Tatbestände gem. dem StGB bzw. strafrechtlichen Nebengesetzen und des OWiG verwirklicht sein.
 - Außerdem können schuldhaft Verstöße für den Verursacher zu einer Schadensersatzpflicht gem. § 823/II BGB führen

UVV-Jagd

- § 4 Verhalten bei Gesellschaftsjagden (Auszug)
- Der Jagdleiter hat den Schützen und Treibern die erforderlichen Anordnungen für den gefahrlosen Ablauf der Jagd zu geben. Er hat insbesondere die Schützen und Treiber vor Beginn der Jagd zu belehren und ihnen die Signale bekanntzugeben.
- Bei Standtreiben haben der Jagdleiter oder die von ihm zum Anstellen bestimmten Beauftragten den Schützen ihre jeweiligen Stände anzuweisen und den jeweils einzuhaltenden Schussbereich genau zu bezeichnen
- Wenn sich Personen in gefahrbringender Nähe befinden, darf in diese Richtung weder angeschlagen noch geschossen werden.

Zuständigkeit Kraft Gesetz

- Grundsätzlich sind die **Straßenverkehrsbehörden** nach § 45 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 3 StVO für die **Sicherheit des Straßenverkehrs** zuständig.
- Sie können aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs die Benutzung einer Straße durch Verkehrszeichen und andere Maßnahmen beschränken oder untersagen.
- Bei Gefahr im Verzug durch die Polizei gem. § 44 Abs. 1, Satz 2 StVO

Allgemeine Gefahren

- Zu den **allgemeinen Gefahren** im Straßenverkehr zählt z.B. der **natürliche Wildwechsel**.
- Tritt dieser an bestimmten Örtlichkeiten verstärkt auf, obliegt dem verantwortlichen Straßenbaulastträger die Abwehr und Steuerung solcher Gefahren
- **Z 142 Wildwechsel.**

Urheber-/Verursacher-Prinzip

- Anders verhält es sich, wenn der Straßenverkehr **über die normale Wildgefahr** hinaus „**erhöht**“ durch Wild **gefährdet** wird.
- **Treib- und Drückjagden** sind eine solch **erhöhte Gefahrenquelle**, da Wild **willentlich hochgemacht** wird und flüchtend die Straßen überquert (auch nachhetzende Jagdhunde).
- **Urheber** dieser erhöhten Gefahr ist der Organisator der Jagd (Jagdleiter/Jagdausübungsberechtigter).
- Wenn dieser ein Treiben in Straßennähe ansetzt, muss er auch dafür sorgen, dass die **Verkehrsteilnehmer in geeigneter Weise** von den dadurch bewirkten Gefahren **gewarnt** werden (Verkehrssicherungspflicht).

Warnung

- Eine Warnung ist **immer** dann erforderlich, **wenn nach jagdlicher Erfahrung damit zu rechnen ist**, dass Wild oder Jagdhunde auf die Straße gelangen könnten.
- Wann das der Fall ist, hängt von der gegebenen Situation ab
z.B.:
- Entfernung zwischen Straße und Treiben, Topographie des Geländes, Bewuchs, Wildart usw.
- Macht er das nicht, kann eine Haftung für den Jagdausübungsberechtigten/ Jagdleiter entstehen, sofern er die Verkehrsteilnehmer **nicht** auf diese Gefahrenerhöhung hingewiesen hat (Verkehrssicherungspflicht gem. § 823 BGB).
- **Im Zweifel immer warnen**

Wie können wir den Verkehrsraum sicherer machen?

- **Verzicht** auf Bewegungsjagden, nur Sammelansitze etc. möglich
- Eigenes Verhalten bei der Treibjagd
- Organisation des Treibens **von der Straße weg** in eine andere Richtung
- Einsatz von **Hunden und Treibern fern ab** von Verkehrswegen
- Durchführung der Jagd zu **verkehrsarmen Zeiten**
- **Temporäre Sperrung** von Straßenabschnitten durch die Verkehrsbehörden
- Einsatz von **Warnschildern** – Verkehrszeichen
- Einsatz von **Warnposten** (mit entsprechender Kenntlichmachung)

Rechtlich-öffentlicher Verkehrsraum

- Öffentlich im Sinne des Straßenrecht sind **alle Straßen, Wege und Plätze, die nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmet sind.**

Erkennbar an ihrer Benamung oder Klassifizierung

- Die Maßnahmen der Gefahrenabwehr für den Straßenverkehr richten sich in erster Linie nach der **Klassifizierung der Straßen** und deren **Ausbauzustand** sowie der **Frequentierung.**
- Das heißt, **je mehr Verkehr** auf Straßen unterwegs ist, **umso angepasster** müssen die Maßnahmen der Gefahrenabwehr sein

Straßenklassifizierungen

Wir unterscheiden in:

- **Gemeindestraßen**, welche i.d.R. nur den örtlichen Verkehr aufnehmen,
- **Kreisstraßen**,
- **Staatsstraßen**
- **Bundesstraßen**, welche i.d.R. auch den überörtlichen Verkehr aufnehmen.
- Wald- Feldwege, Forststraßen

Autobahn, Kraftfahrstraßen, Gleiskörper, Flughäfen

- Flächen, auf denen die Jagd im Sinne eines **Dauerverbots** gesetzlich nicht zugelassen ist, zählen **nicht** zur **bejagbaren** Fläche (generelles Betretungsverbot).

Wie sieht das in der Praxis aus?

- Gem. IMS vom 18.10.2007, Nr. IC4-3612.392-17, sind die Jagdausübungsberechtigten **verpflichtet** bei Treib- und Drückjagden bei der zuständigen Verkehrsbehörde die Anordnung von Verkehrszeichen zu beantragen.
- Die Straßenbehörde hat von Amts wegen den Antrag zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen (Art und Umfang der Beschilderung, Verkehrszeichenplan 1 bzw. 2) in eigener Zuständigkeit zu treffen (Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung).

Zuständigkeit für verkehrsrechtliche Anordnung

- Für **Bundes-, Staats- und Kreisstraßen** ist der Antrag an das zuständige **Landratsamt** zu senden.
- Für **Kommunal- und Ortsverbindungstraßen** ist die **Kommune** zuständig.
- Bei **Gemengelage** von Zuständigkeiten erlässt das **Landratsamt** auch für die kommunalen Straßen den verbindlichen Bescheid
- Forststraßen, Wald- und Feldwege sollten in **Absprache** mit dem **Forstbetrieb** und/oder der **Jagdgenossenschaft** gesperrt werden

Antrag erhältlich bei

- siehe www.Jagd-bayern.de – Formulare – Jagdliche Praxis –
- aber auch Formulare bei der Straßenverkehrsbehörde bzw. Gemeinde
- **Merkblatt** zur Verkehrssicherung bei Treib- und Drückjagd wird beim LRA vorgehalten und wird mit Anordnung ausgehändigt

Maßnahmen der Straßenbehörde

Die Straßenverkehrsbehörde legt **im Vorfeld** von Treib- und Drückjagden mit dem Jagdausübungsberechtigten

- den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich
- die erforderliche Beschilderung (Verkehrszeichenpläne 1 bzw.2)
- die einzuschaltenden Behörden (Polizei, Straßenbaubehörden, Gemeinden) und
- den **Verantwortlichen** für die Umsetzung der Anordnung
fest.

Die angeordnete Verkehrsregelung ist zu befolgen und von dem in der Anordnung benannten Verantwortlichen umzusetzen

Verantwortlicher

- **Verantwortlicher** kann auch der Jagdausübungsberechtigte/Jagdleiter sein, sofern er über die zur **Verkehrssicherung notwendigen Fachkenntnisse** verfügt.
- Diese Fachkenntnisse könne auch durch eine **Bestätigung über eine Schulung beim Landesjagdverband nachgewiesen werden.**

Keine Entbindung sonstiger Sicherungspflichten

- Auch in diesem Fall ist der Jagdleiter/Jagdausübungsberechtigte nicht frei von allen Verantwortungen.
- Er ist **verpflichtet**, Wild nicht in Richtung der Straße zu treiben, sondern von der Straße wegzuführen.
- Rückwechsel durch eine dichte Treiberwehr vorzubeugen und evtl.
- den Straßenverkehr durch eine Verlappung entlang der Fahrbahn zu sichern.

Erstantrag - Antragsbearbeitung

- Bearbeitung eines **Erstantrags** bedarf einer Vorlaufzeit von ca. 6 Wochen.
- Einbeziehung aller beteiligten Behörden (Polizei, Gemeinde, Straßenbaubehörde),
- Ortstermin zur Beurteilung des Licht-Raumprofils, Bewuchs, Topographie o.ä
- danach richtet sich der erforderliche Verkehrszeichenplan

Folgeantrag - Vereinfachtes Verfahren

- bei stets wiederkehrenden Jagden sind diese Daten bei der Verkehrsbehörde (durch Erstantrag) bereits vorrätig und es kann das **vereinfachte Antragsverfahren** (gem. RSA 95) angewandt werden.
- Antrag ca. eine Woche vor Jagdbeginn unter
- Vorlage einer Flurkarte, Wanderkarte oder top. Karte und
- Sachkundenachweis über Sicherungsmaßnahmen im Straßenverkehr nach den **Richtlinien** für die **Sicherung von Arbeitsstellen** an der Straße (RSA 95)

RSA 95, Teil A, Nr. 1.3.1, Abs. 10 (Auszug)

- RSA 95, Teil A, Nr.1.3.1, Abs. 10:
- Für **Unternehmer.....** kann die zuständige Behörde auf Antrag ein vereinfachtes Verfahren festlegen.
- **Dieses Verfahren kann insbesondere bei Arbeitsstellen angewandt werden, die keine wesentlichen Eingriffe in den Verkehrsablauf zur Folge haben und stets gleichartige Sicherungsmaßnahmen nach sich ziehen, d.h. vorrangig bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer.**
- In den schriftlichen Festlegungen sollen der Geltungsbereich - Arbeiten und Verkehrsflächen -, die anzuwendenden Regelpläne nach diesen Richtlinien und die jeweils vor Beginn der Arbeiten einzuschaltenden Behörden - z. B. Straßenbaubehörde, Straßenverkehrsbehörde, Polizei - aufgenommen werden.
- Es ist darin ferner darauf hinzuweisen, dass Verkehrszeichen und -einrichtungen nach der StVO erst dann aufgestellt werden dürfen, wenn sie gemäß § 45 StVO ausdrücklich angeordnet worden sind.
- **Mit der Festlegung des vereinbarten Verfahrens ist die Zusage der Anordnungsbehörde verbunden, künftig die Prüfung und Anordnung der für die jeweilige Örtlichkeit erforderlichen Maßnahmen in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen vorzunehmen, bei Gefahr im Verzug binnen weniger Stunden erfolgen kann.**
- Den Jägern steht es frei, diese Vereinfachung in Anspruch zu nehmen.

Antragsformular

.....
 Name Vorname des Revierinhabers PLZ Wohnort Datum

An
 das Landratsamt/Ordnungsamt
 -Straßenverkehrsbehörde-

.....
 PLZ Ort

Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung für Treib- und Drückjagden gem. § 44 und 45 StVO für das Jagdjahr

hier: Sicherungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren nach Vorbild Teil A Nr. 1.3.1 Abs. 10 RSA 95 gemäß IMS v.om 18. 10. 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,
 hiermit stelle ich Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Durchführung
 dringend abzuhaltenden Treibjagden/Drückjagden auf Schwarzwild zur Vermeidung
 von Wildschäden,
 einer alljährlich abzuhaltenden Bewegungsjagd.

Antragsteller		Verantwortlicher Jagdleiter	
Name		Name	
Straße		Straße	
PLZ Ort		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Telefon	Mobil Verantwortlicher:

Jagdrevier	Teilbereich
.....

- Außerhalb geschlossener Ortschaft, zwischen.....
 Bundesstraße B Staatsstraße S Kreisstraße K Gemeindestraße

Der Antragsteller versichert, dass der o.a. Verantwortliche, die erforderlichen Fachkenntnisse durch die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern anerkannte Schulung beim Landesjagdverband Bayern e.V. absolviert hat. Eine Teilnahmebescheinigung sowie Verkehrszeichenplan 1 u. 2 liegt der Behörde bereits vor.
 Es wird hiermit versichert, dass der Jagdleiter die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen nach Verkehrszeichenplan 1, Verkehrszeichenplan 2 übernimmt.
 Ich bitte im konkreten Falle um Erteilung einer fernmündlichen Anordnung einer schriftlichen Anordnung. Der Verkehrsbeschränkung gem. §§ 44/45 StVO.

Kostenentscheidung:
 Ich bitte den günstigsten Kostensatz (10,20 €) pro Jahr, gem. §§ 1 mit 4 der GebOST i.V. m.Nr. 261 GebTSt in der derzeit gültigen Fassung anzusetzen.

.....
 Unterschrift



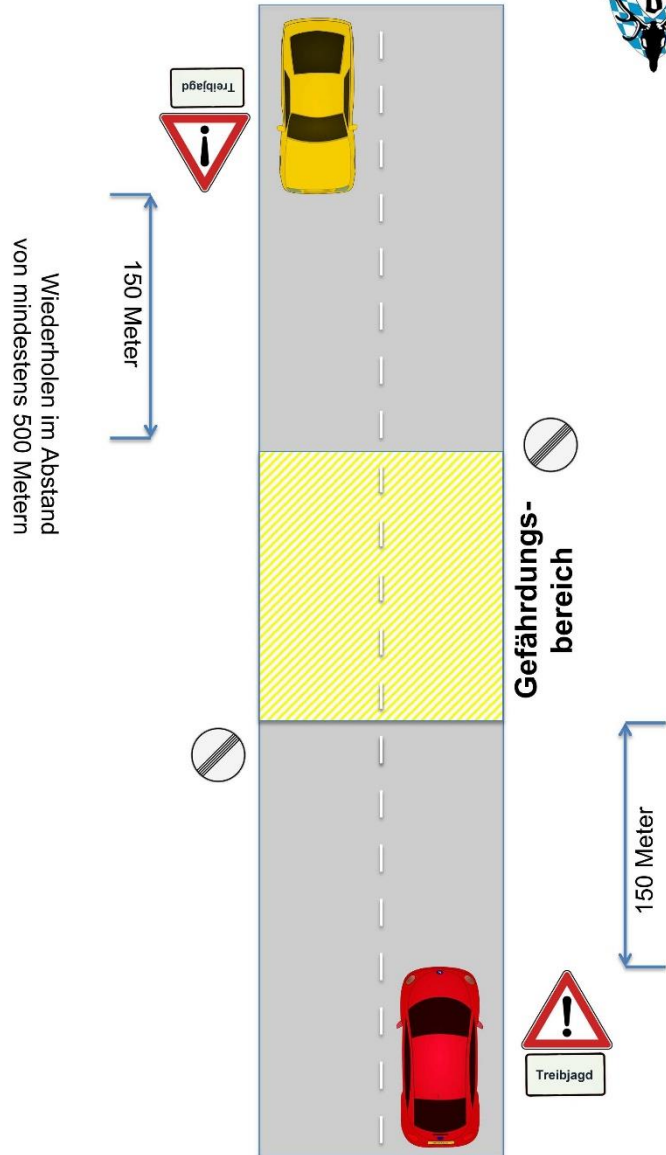
Verkehrszeichenpläne

- „Empfehlungen Verkehrszeichenplan Treibjagd“ (Variante 1 u. 2)
- Siehe www.jagd-bayern.de – Formulare – Jagdliche Praxis
- Kann von der Straßenbehörde übernommen werden. Sollte sie eine andere Beschilderung für erforderlich halten wird ein eigens für die Situation erforderlicher Verkehrszeichenplan erstellt, der dann auch bindend umzusetzen ist.
- Hier finden Sie auch das Info-Schreiben des Bayerischen Jagdverbandes:
Grundsätze u. Zuständigkeiten bei der Durchführung von Treib-/Drückjagd

Beschilderungsplan Variante 1



Empfehlungen für Verkehrszeichenplan Treibjagd



Untergeordnete Straßen (Gde.-Str. bzw schwach frequentierte KrStr.)

- Bei untergeordneten Straßen ist die Warnung der Verkehrsteilnehmer durch das Gefahrzeichen 101 (Anlage 1 zu § 40 StVO) sowie das Zusatzschild Treibjagd (BY 20-01 AH-StVO) ausreichend. Dies **kann bzw. muss** in Abhängigkeit der Länge des Gefährdungsbereiches, dem Straßenverlauf, vor Einmündungen etc. abhängig, auch **mehrmals wiederholt** aufgestellt werden.
- Eine Aufhebung bzw. Kenntlichmachung des Endes des Gefahrenbereiches durch Zeichen 282 (Anlage 2 zu § 41 StVO) scheint darüber hinaus durchaus sinnvoll.
- Es entfällt somit die aufwendige Einrichtung eines Geschwindigkeitstrichters mit Überholverbot.

Vorteile dieser Regelung:

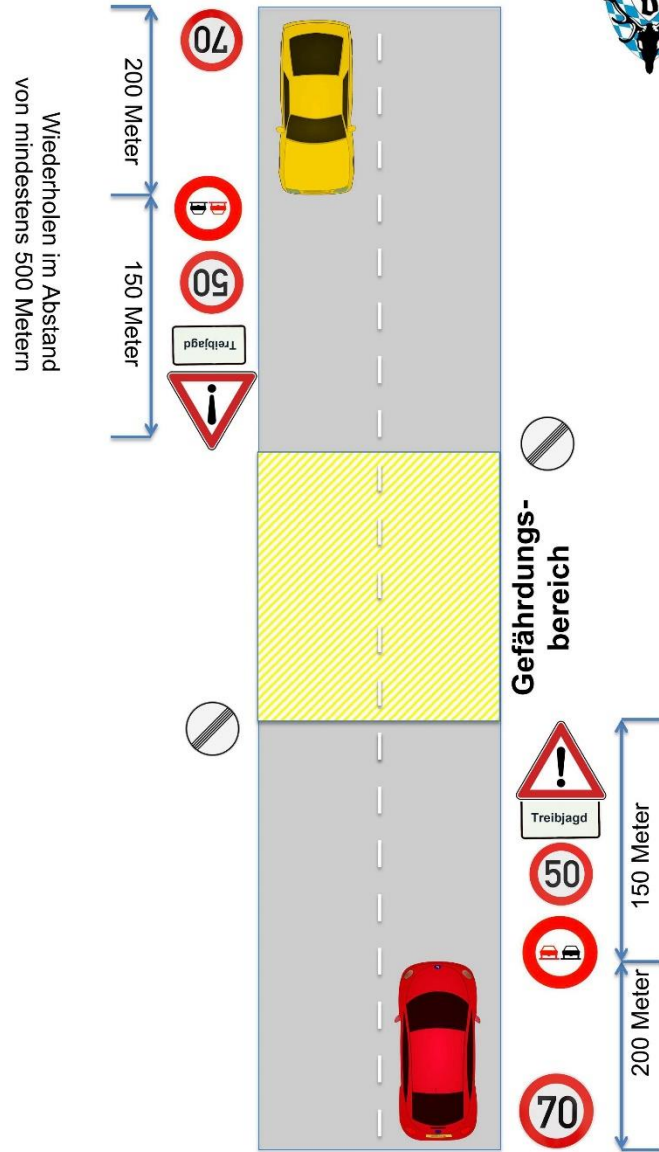
- Beschilderung **einfach** und schnell anzubringen
- Beim Schadensfall hat der **Verkehrsteilnehmer eine deutlich erhöhte Eigenverantwortung**
- **Reduzierung des Aufwandes** für die Genehmigung

Zusätzlich können **Warnposten** die Sicherheit erhöhen

Was ist dabei zu **beachten**?

- Eine gewisse Anzahl von Verkehrsteilnehmer werden ihr **Verkehrsverhalten nicht ändern**.
- Für die Verkehrsteilnehmer, welche trotz Beschilderung ihr Verhalten nicht an die Gegebenheiten (Straßenverlauf, Bewuchs, etc.) anpassen, besteht eine **erhöhte abstrakte Gefährdung**
- Ebenso erhöht sich die **Gefährdung** für wechselndes **Wild** und ggf. für eingesetzte **Hunde**.

Beschildierungsplan Variante 2



Verkehrszeichenplan 2 Treibjagd für zweistreifige überörtliche Straßen ohne Fahrbahnteilung



Übergeordnete Straßen – Variante 2

- Hier ist die **Warnung** der Verkehrsteilnehmer durch das Gefahrzeichen mit Zusatzschild i.d.R. **nicht mehr ausreichend**.
- Es ist somit sinnvoll in den fließenden Verkehr mit zusätzlicher Beschilderung (Überholverbot, Geschwindigkeitstrichter) einzuwirken.
- Eine Kenntlichmachung des Endes des Gefahrenbereiches durch Zeichen 282 (Anlage 2 zu § 41 StVO) ist hierbei abschließend **erforderlich**.

Vorteile der Regelungen

- Verkehrsteilnehmer haben nun **klare Vorgaben** für ihr Verkehrsverhalten und **müssen** sich daran halten.
- entsprechende Ahndung bei Verstößen ist **möglich**
- **Sicherheit** für alle Verkehrsteilnehmer wird **erhöht**
- **Gefahr** für Wild und jagende Hunde wird **reduziert**

Es gilt Folgendes zu beachten

- deutlich **erhöhter Verwaltungsaufwand** da Genehmigung mit Beschilderungsplan
- **Erhöhter Aufwand** an die Art und den Umfang der **Beschilderung** (Kosten für den Schildersatz)
- Hält ein Verkehrsteilnehmer sich an die Beschilderung und kommt es dennoch zu einem Verkehrsunfall mit querendem Wild oder Hunden, ist eine **Konfliktsituation eher wahrscheinlich**
- **Weniger Flexibilität** beim Ortswechsel bzw. wenn sich die Jagdfläche auch nur geringfügig verschieben sollte

Aufstellen von Verkehrszeichen



Immer mit Warnweste



BJV

Aufstellen der Schilder

Die Grundregel im Straßenverkehr ist **ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht** aller Verkehrsteilnehmer.

Sicherheit geht stets vor

Das gilt auch beim Aufstellen der für eine Treib- und Drückjagd erforderlichen Verkehrszeichen

- **Alle** an der Beschilderung Beteiligten haben **Warnwesten** zu tragen.
- Benötigte Kfz haben die **Warnblinkanlage** einzuschalten.
- Die Fahrbahn sollte nur soweit unumgänglich betreten werden.
- Es ist der **Seitenstreifen zu nutzen**

Achtung:

Die Ausführung der Verkehrsschilder bei Treibjagden (auch der Zusatzschilder) muss den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen entsprechen (Ziffer III Nr. 3aVwVStVO zu den §§ 39 bis 43), d.h. die Verkehrsschilder

- müssen ein **RAL-Gütezeichen** tragen.
- und müssen dem **Verkehrszeichenkatalog entsprechen**

Anforderungen

- Verkehrszeichen sind gut **sichtbar, standsicher, wackelfrei, rutschsicher** und **gegen Verdrehen gesichert** aufzustellen.
- Hierzu können die gelieferten Ständer verwendet werden.
- Sie dürfen nicht durch **Bewuchs, parkende Fahrzeuge oder andere Hindernisse verdeckt** werden.

Befestigung

- Befestigung von Schildern darf **nicht** durch **Abspannung** mit Drähten oder Seilen erfolgen.
- Schilder ggf. durch Einschlageisen sichern. Diese dürfen **nicht über 5 cm** aus dem Boden ragen!
- Sollten **Abweichungen** in der Höhe erforderlich sein, sind Fußplatten oder Einschlagpfosten zu verwenden

Maximale Schilderzahl

- **Gefahrenzeichen** sind immer **über** Vorschriftzeichen anzubringen.
- **Nicht mehr als drei Schilder** am gleichen Pfosten anbringen.
- **Nicht mehr als zwei Vorschriftzeichen** am gleichen Pfosten anbringen.

Standort von Schildern

- **Aufstellhöhe** der Schilder kann im Bereich der Arbeitsstellen außerorts bis auf 0,6 m
- bei zweistreifigen Straßen bzw. bei drei- und mehrstreifigen Straßen bis auf 1,5m **reduziert** werden (ZTV-SA Ziff. 6.2.2).
- Dazu **abweichende Vorgaben in der verkehrsrechtlichen Anordnung sind auszuführen**, da diese der örtlichen Gefahrenlage Rechnung tragen.

Standort von Schildern

- Verkehrsschilder dürfen grundsätzlich **nicht im Bereich der Fahrbahn** aufgestellt werden (ZTV-SA Ziff. 6.2.3).
- Alle Verkehrsschilder sind am **rechten Fahrbahnrand** aufzustellen (VwV-StVO zu §§ 39 bis 43).

Standort von Schildern

- **Seitenabstand der Verkehrszeichen zum Fahrbahnrand darf 0,5 m (1,5 m Pfosten) nicht unterschreiten.**
- Das bedeutet gem. Kommentar zu ZTV-SA Ziff. 6.2.3 Abs. 3, dass die Schilder noch innerhalb der in der Regel 1,5 m breiten Bankette stehen sollen.
- Vorhandene **Schilder, die nicht im Beschilderungsplan vorgesehen sind**, müssen beim Aufbau **verdeckt** werden.
- Nach Entfernung der anlassbezogenen Beschilderung ist die Verdeckung wieder zu entfernen.

Warnposten

- Bei ausschließlicher Verwendung von Zeichen 101 mit Zusatzschild sollte **geprüft werden**, ob nicht ein **Warnposten mit Warnfahne** erforderlich ist.
- In Gebieten, die **unübersichtlich** sind (Waldgebiete auf beiden Seiten) und ein Wechseln des Wildes sehr wahrscheinlich ist, wird **empfohlen Warnposten mit Fahnen aufzustellen**

Warnposten

- Fahrer halten sich oft **nicht an die vorgeschriebene Geschwindigkeit** oder ignorieren das Zeichen 101 mit Zusatzschild.
- Beim **Einsatz von Warnposten** kann dem Jagdleiter **nicht vorgeworfen** werden, **zu wenig zur Absicherung** der Gefahrenstelle unternommen zu haben.

Warnposten

Beschaffenheit der Warnfahnen:

- Farbe:** weiß-rot-weiß
roter Streifen 500 mm
weiße Randstreifen je 125 mm
- Abmessung:** 750 x 750 mm



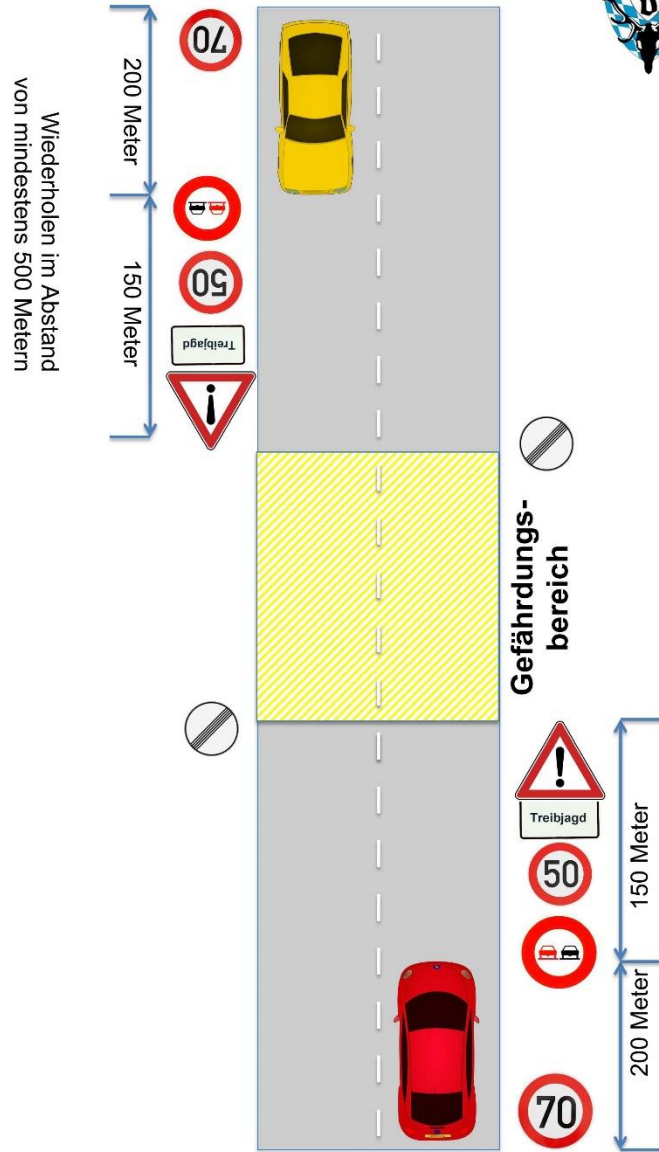
Ergänzende Hinweise

- Die Verkehrssicherungsmaßnahme ist zu dokumentieren.
- **Aufbau erfolgt immer in Fahrtrichtung**
- Verkehrsteilnehmer wird **mit der Beschilderung** auf das erwartete Verhalten und die Gefahr hingewiesen.
- Verkehrssicherung **muss vor** Besetzen der Schützenstände sowie Postierung von Treibern und Hundeführern abgeschlossen sein.
- Nach Beendigung der Jagd sind die Beschilderungen wieder **unverzüglich abzubauen**.

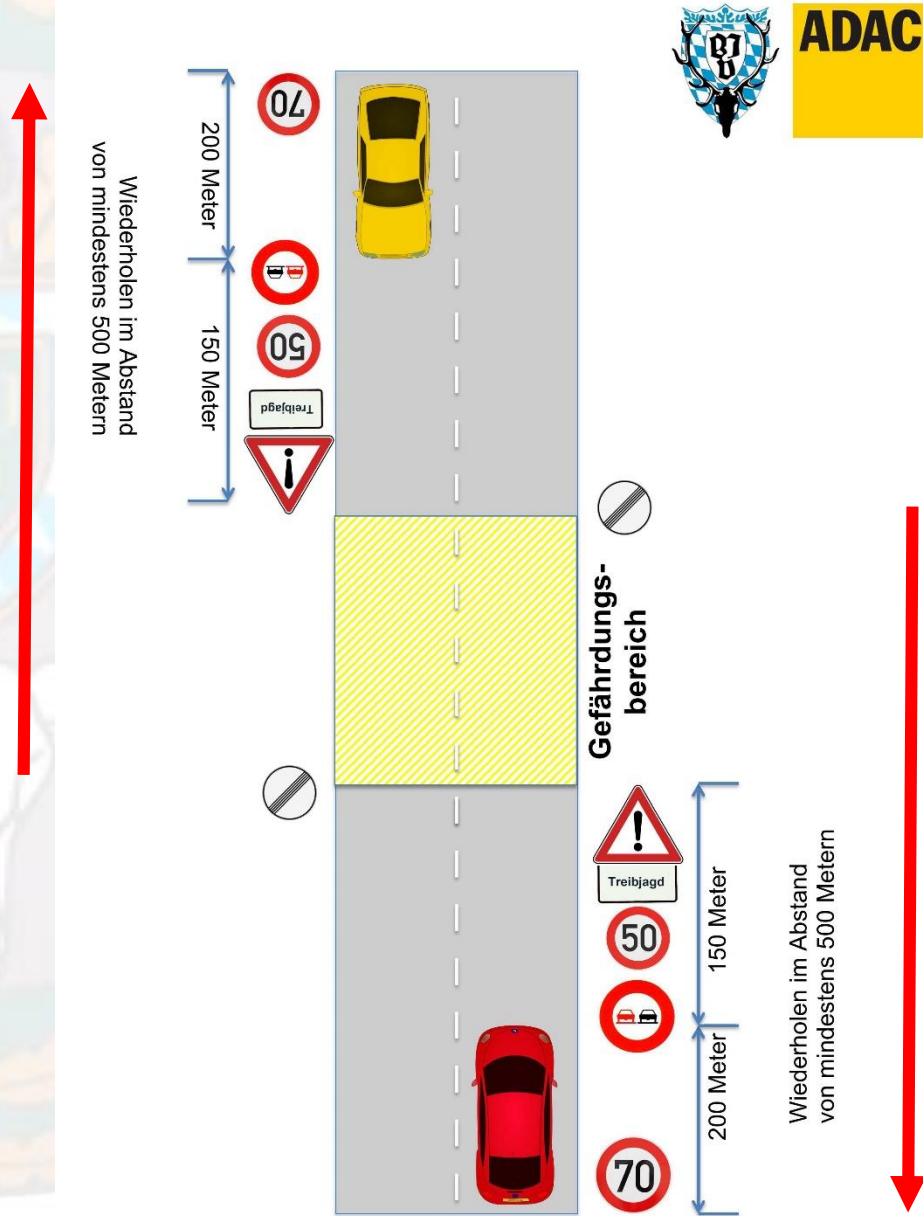
Abbau immer entgegen den Fahrtrichtung

Die Aufhebung der Gefahrenstelle und die Geschwindigkeitsbeschränkung durch Zeichen 282 wird als erstes abgebaut. Die entgegenkommenden Kfz bleiben durch die Beschilderung in ihrer Geschwindigkeit gemindert

Reihenfolge Aufbau



Reihenfolge Abbau



Sonstige Straßen und Wege

- Absicherung von Forststraßen, Wald- und Feldwegen kann durch **Trassierband und selbstgefertigte Schilder** erfolgen.
- Auf ihnen sollte das Datum und der Zeitraum der Jagd vermerkt sein.
- Auch sollten der **Anlass (Treibjagd)** und der **Hinweis "Durchgang untersagt! Lebensgefahr!"** zu lesen sein

Schieneverkehr

- Auch der Schienenverkehr **kann** durch eine Gesellschaftsjagd **gefährdet werden**
- Auf öffentliche **Fahrpläne** kann man sich **nicht verlassen**, da diese den Güterverkehr und Betriebsfahrten nicht darstellen
- Auf nicht stark frequentierten Strecken kann über die örtlich zuständige Bundespolizeiinspektion die Leitstelle der DB AG um Langsamfahrt im Streckenabschnitte der Gesellschaftsjagd gebeten werden. Hier ist aber ein **Vorlauf** von mindestens einigen Stunden erforderlich, da es u.U. zu Übermittlungsproblemen mit den betreffenden Lokführern kommen kann. Ein **Anspruch darauf besteht aber nicht**

Schieneverkehr

- An Eisenbahnlinien ist die Durchführung **immer problematisch**, da bei **Einsatz von Hunden** eine Gefährdung nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann
- Auch hier kann es erforderlich sein, auf eine Gesellschaftsjagd zu **verzichten**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

